

16.11.2023

A9-0319/520

Änderungsantrag 520
Anna Zalewska, Krzysztof Jurgiel
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ab dem [Amt für Veröffentlichungen:
Bitte Datum einfügen = **42 Monate** nach
Inkrafttreten dieser Verordnung] werden
Verpackungen mit einem Etikett versehen,
das Angaben über die
Materialzusammensetzung enthält. Diese
Verpflichtung gilt nicht für
Transportverpackungen. Sie gilt jedoch für
Verpackungen für den elektronischen
Handel.

Geänderter Text

Ab dem [Amt für Veröffentlichungen:
Bitte Datum einfügen = **5 Jahre** nach
Inkrafttreten dieser Verordnung] werden
Verpackungen mit einem Etikett versehen,
das Angaben über die
Materialzusammensetzung enthält. Diese
Verpflichtung gilt **nicht für**
Verpackungen, die unter ein Pfand- oder
Rücknahmesystem fallen, und nicht für
Transportverpackungen. Sie gilt jedoch für
Verpackungen für den elektronischen
Handel.

Or. en

16.11.2023

A9-0319/521

Änderungsantrag 521
Anna Zalewska, Krzysztof Jurgiel
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = **48 Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen Verpackungen mit einem Etikett mit Angaben zu ihrer Wiederverwendbarkeit **und** mit einem QR-Code oder einem anderen digitalen Datenträger versehen werden, der weitere Informationen über die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen enthält, unter anderem über die Verfügbarkeit eines Wiederverwendungssystems und von Sammelstellen, **und der die Nachverfolgung der Verpackung sowie die Berechnung von Umläufen und Kreislaufdurchgängen erleichtert.** Darüber hinaus müssen wiederverwendbare Verkaufsverpackungen in der Verkaufsstelle eindeutig als solche gekennzeichnet und von Einwegverpackungen unterschieden werden.

Geänderter Text

(2) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = **5 Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen **wiederverwendbare** Verpackungen mit einem Etikett mit Angaben zu ihrer Wiederverwendbarkeit **oder** mit einem QR-Code oder einem anderen digitalen Datenträger versehen werden, der weitere Informationen über die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen enthält, unter anderem über die Verfügbarkeit eines Wiederverwendungssystems und von Sammelstellen. Darüber hinaus müssen wiederverwendbare Verkaufsverpackungen in der Verkaufsstelle eindeutig als solche gekennzeichnet und von Einwegverpackungen unterschieden werden.

Or. en

16.11.2023

A9-0319/522

Änderungsantrag 522
Anna Zalewska, Krzysztof Jurgiel
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(8a) Verpackungen, die vor den in den
Absätzen 1, 2, 5 und 6 genannten
Terminen in Verkehr gebracht werden,
dürfen bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer
vermarktet werden.***

Or. en

16.11.2023

A9-0319/523

Änderungsantrag 523
Anna Zalewska, Krzysztof Jurgiel
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Werden bis zum 31. Dezember 2025 keine Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften zur Berechnung und Methode in Bezug auf die Zielvorgaben gemäß Artikel 26 verabschiedet, werden diese Zielvorgaben ausgesetzt, bis die Kommission diese Durchführungsrechtsakte vorlegt. Diese Zielvorgaben gelten fünf Jahre ab dem Datum des Erlasses dieser Durchführungsrechtsakte.

Or. en

Begründung

Das Jahr zwischen der Festlegung der Berechnungsmethode und dem ersten Zieldatum (2030) reicht nicht aus, um den Unternehmen eine vorausschauende Planung und den notwendigen Einblick darin zu ermöglichen, wo und wie Investitionen in auf der Wiederverwendung basierende Lösungen zu tätigen sind. Die Verordnung sollte eine Klausel enthalten, die ausreichend Zeit für die Einhaltung erlassener abgeleiteter Rechtsvorschriften und die Erfüllung der Zielvorgaben vorsieht. Angesichts des erheblichen Umfangs der abgeleiteten Rechtsvorschriften sollte die Verordnung einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zwischen dem Erlass des Durchführungsrechtsakts und dem Stichtag für die Erfüllung der Zielvorgaben vorsehen.

16.11.2023

A9-0319/524

Änderungsantrag 524
Anna Zalewska
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 1. Januar 2030 sicher, dass Verpackungsabfälle, die nicht getrennt gesammelt werden, vor der Entsorgung oder energetischen Verwertung sortiert werden, um Verpackungen, die für das Recycling bestimmt sind, zu entnehmen.

Or. en

16.11.2023

A9-0319/525

Änderungsantrag 525
Anna Zalewska, Krzysztof Jurgiel
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Pfand- und Rücknahmesysteme, die bereits in Betrieb sind, wenn diese Verordnung in Kraft tritt, sind von den Anforderungen gemäß Absatz 9 ausgenommen.

Or. en